# Gemeinde Güster Innenbereichssatzung

#### Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungsende: 10.11.2023 bis 12.12.2023

Stand: 06.02.2025



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	
Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 12.12.2023			
Z: 31.26.1-0483  Mit Bericht vom 06.11.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Güster den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.  Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:			
Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel.: 459)	Fachdienst Wasserwirtschaft		
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.		Х
Hinweis Eine erste Vorprüfung ergab, dass in dem Plangeltungsbereich des B-Plans 22 der Gemeinde Güster Erdwärmesonden zulässig sind. Ob mit Auflagen zu rechnen ist, kann erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und der Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange entschieden werden.			Х
Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)	Fachdienst Wasserwirtschaft		
Es werden keine Festsetzungen zur Art und Menge der Bebauung getroffen. Lediglich die GRZ wird festgesetzt. In der Begründung ist mehrfach von Einfamilienhäusern (Mehrzahl) die Rede, im Bodengutachten wird eins dargestellt. Ich bitte um Klarstellung und Festsetzung in der Satzung.	Eine verbindliche Regelung zur Zahl der künftigen Wohneinheiten könnte im		Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Niederschlagswasser: Gegen die geplante Versickerung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zusammen mit dem Bauantrag zu beantragen.	Grades der Versiegelung durch die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf Ebene der Innenbereichssatzung eine ausreichende Definition des Maßes der baulichen Nutzung. Für die Inhalte der Baugrunduntersuchung ist die Zahl der künftigen Baukörper unerheblich.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Entwicklung berücksichtigt.		х
Hinweis: Die Festsetzung einer zulässigen Gebäudehöhe in Bezug auf die "natürliche Geländehöhe" ist aus meiner Sicht nicht genau. Besser wäre hier eine feste "unveränderbare" Höhe wie Straßendeckenhöhe o.ä.  Fachdienst Naturschutz (Frau Großpietsch, Tel.: -326)		X	
<ol> <li>Artenschutz</li> <li>Es wurde auf die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig, auch wenn die UNB in der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Hinweise liefert. Folgende Hinweise zum Artenschutz sind in den Textteil der Innenbereichsatzung aufzunehmen. Zusätzlich ist ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen zu schließen. Der unterschriebene Vertrag ist mir vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass der Artenschutz nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegt.</li> </ol>	Es wurde ein eine faunistische Potentialanalyse und Artenschutzprüfung durch das Büro BBS Umwelt aus Kiel erstellt. Deren Inhalte wurden in die Planunterlagen übernommen.		Х
Aufgrund der potenziellen Betroffenheit der Zauneidechse sind folgende Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen:	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde eine Untersuchung zum möglichen Vorkommen der Zauneidechse (Lacerta agilis) durch den Biologen Thomas Hograefe aus Lübeck durchgeführt. Während der vier Begehungen wurden an keinem der Tage Zauneidechsen nachgewiesen. Auch andere Reptilienarten wie z.B. die Waldeidechse, die Blindschleiche, die Kreuzotter oder die Ringelnatter konnten bei den	Х	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
		Begehungen nicht nachgewiesen werden. Entsprechend werden keine Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse erforderlich.		
	<ul> <li>Das Auf den Stock setzen der Gehölze erfolgt zwischen 01. November und dem letzten Tag des Februars eines Jahres gemäß der Vorgabe des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des fehlenden Nachweises von Zauneidechsen, wird auf die Aufnahme dieser Vorgaben in die Planunterlage verzichtet.		Х
	<ul> <li>Das Baufeld ist von Beginn der Vegetationsperiode (ab 01. März) an konsequent durch regelmäßig händischen Rückschnitt zu entfernen von aufkommender Vegetation freizuhalten ist. Eine Wuchshöhe von 10 cm darf nicht überschritten werden. Ein Befahren der Fläche ist nicht zulässig.</li> </ul>			
	<ul> <li>Das Baufeld ist zwischen dem 15.Mai und 30. September frei zu machen. In diesem Zeitraum haben die Zauneidechsen ihre Winterquartiere verlassen.</li> </ul>			
	<ul> <li>Bei der Baufeldfreimachung ist ein Negativnachweis durch eine fachlich qualifizierte Person zu erbringen.</li> <li>Um das Baufeld ist ein Schutzzaun zu errichten, um das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern.</li> </ul>			
•	Durch die Inanspruchnahme der Fläche geht die Lebensstätte für Gehölzbrüter und Zauneidechsen verloren. Dieser ist im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Dazu ist eine Gehölzpflanzung in der Größe von 1000 m2 anzulegen. Ich empfehle der Gemeinde den Ausgleich auf das gemeindeeigene Flurstück (Flur 4 Flurstück 199) zu legen. Die Gehölzpflanzung kann multifunktional für den Ausgleich des Schutzgutes "Boden" herangezogen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.  Gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten wird ein Ausgleich von 240 m² Gehölzpflanzung und 240 m² mageres Offendland/Sukzessionsfläche erforderlich. Dieser Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich der Eingriffsregelung über zwei Ökokonten, welche in der Begründung näher beschreiben werden erbracht. Der Ausgleich wird der Satzung durch eine Zuordnungsfestsetzung konkret zugewiesen.	х	
•	Grundsätzlich kann auf eine Artenschutzprüfung nicht verzichtet werden. In der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, dies entbindet Sie jedoch nicht von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ich bitte die Gemeinde und das Planungsbüro dies bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.	Es wurde eine Artenschutzprüfung erstellt und deren Inhalte in die		Х

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		gsrelevant / nein	
	Kompensation Der Erlass zur Berechnung des Ausgleichs sieht vor, dass maximal 75 von Hundert von in der Planung naturnah gestalteten Flächen als Ausgleich angerechnet werden können. Insgesamt darf die Ermäßigung jedoch nicht mehr als die Hälfte betragen (Vgl. Kapitel 3.1 Nr. b). Die Ausgleichskalkulation ist daher zu überarbeiten und es ist mir ein externer Ausgleich nachzuweisen.	Die internen Anpflanzflächen werden nicht mehr für den Ausgleich der		х	
•		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Fläche nicht mehr für den Ausgleich herangezogen wird, wird an der Darstellung einer Mähwiese zur Strukturanreichung festgehalten.		Х	
	Darüber hinaus bitte ich die Ausgangsflächengröße zu korrigieren (derzeit 840 m²). Das Grundstück hat eine amtliche Größe von 1202 m². Ausgang der Kalkulation ist die Grundstücksgröße abzüglich der Maßnahmenfläche(n).	Der Anregung wird gefolgt. Die überbaubare Grundstückfläche (Grundstücksgröße abzüglich der Grünflächen), wurde korrigiert auf 1.010 m² und die Bilanzierung entsprechend angepasst.		Х	
•	Nebengebäude sind nicht teilversiegelt, sondert vollversiegelt. Hier ist ein Faktor von 0,5 für den Ausgleich zu berechnen. Der Faktor 0,3 kann nur angewendet werden, wenn eine Festsetzung in der Innenbereichsatzung vorgenommen wird.	Der Anregung wird gefolgt und die Bilanzierung angepasst.		Х	
	Sicherung des Ausgleichs:  Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) in der Innenbereichsatzung zu sichern (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs der Innebereichsatzung vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichsfläche in der Begründung ist nicht ausreichend und kann zur Unwirksamkeit der Satzung führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen. Ich bitte dies zu berücksichtigen.	zugewiesen.	Х		

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
•	Zusätzlich zum Städtebaulichen Vertrag ist eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde im Grundbuch notwendig um den Ausgleich ausreichend zu sichern (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Urteil vom 31.03.2022, As.: 7D 10/20.NE, Rn. 71 f. juris)			X
Di	e überarbeiteten Unterlagen sind mir erneut vorzulegen.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme					Abwägungsvorschlag	planung: Ja /	srelevant / nein
Netzcenter Schwar Vom 07.11.2023 LtgAuskunft 0991		NG					
im angefragten Ber Auf Grund Ihrer Anf Leitungsauskunft be Unsere Stellungnah Die Weitergabe an	rage hal efindet s me erha	ben wir uns sich im Anh alten Sie se	ser Planwer ang. parat.	k für Sie zusammengestellt. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Bestehende Leitungen sind im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung zu berücksichtigen.		X
	LAGEPLÄNE SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN						
		BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	ERFORDERLICH			
	Gas:	X					
	om-HSP: om-MSP:	<u>X</u>	X				
	om-NSP:	X		<u>\</u>			
	nikation:		X	<u>_</u>			
	Wärme:		X				

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag			
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein	
Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenke	<del>-</del>			
vorgebracht.	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine		Х	
	abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.			
Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst vom 08.11.2023				
➤ IHK Lübeck vom 12.12.2023				
► LBEG vom 16.11.2023				
Landesamt f. Umwelt Lübeck vom 23.11.2023				
Archäologisches Landesamt vom 28.11.2023				
Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach vom 08.12.2023				
➤ Landessportverband S-H vom 12.12.2023				
Gemeinde Büchen vom 23.11.2023				
Gemeinde Roseburg vom 15.11.2023				
➤ Gemeinde Besenthal vom 23.11.2023				
➤ Gemeinde Hornbek und Grambek vom 14.11.2023				
➤ Gemeinde Fitzen vom 08.12.2023				
➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 08.12.2023				
➤ Vodafone GmbH vom 23.11.2023				
➤ Ericsson Services GmbH vom 20.11.2023				
➤ 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 16.11.2023				
➤ Stadtwerke Geesthacht vom 13.11.2023				
Deutsche Glasfaser vom 07.11.2023				
Exxon Mobil Production Deutschland GmbH vom 07.11.2023				
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.11.2023				
➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 08.11.2023				
Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation S-H vom 05.12.2023				
➤ HVV vom 24.11.2023				
➤ LLnL SH vom 13.121.2023				

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein	
Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:				
<ul> <li>LaPla</li> <li>LBV</li> <li>Landwirtschaftskammer</li> <li>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe</li> </ul>				
<ul> <li>Bundeswehr</li> <li>Feuerwehr Güster</li> <li>Abfallwirtschaft Südholstein</li> <li>AG-29</li> <li>BUND</li> </ul>				
<ul> <li>Bundesanstalt f. Immobilien</li> <li>Landesamt f. Bergbau, Energie und Geologie</li> <li>Landesamt f. Denkmalpflege S-H</li> <li>NABU</li> </ul>				